

AUS
NAC
MOT



ENERGIE KONZENTRIERT KRAFTVOLL SENSIBEL
EFFIZIENT PROFESSIONEL KOM
FLEXIBEL POWER ERFOLGREICH



Newsletter Oktober 2010

Insolvenzrechtsreform 2010 (IRÄG 2010)

Die Unterteilung in Konkurs- und Ausgleichsverfahren wurde mit dem neuen Insolvenzrecht, das ab 1.7.2010 seine Gültigkeit hat aufgehoben. Künftig gibt es nur mehr ein einheitliches Insolvenzverfahren, das entweder als Sanierungsverfahren oder als Konkursverfahren eröffnet wird.

DAS SANIERUNGSVERFAHREN

Wird bei der Eröffnung bereits ein Sanierungsplan vorgelegt spricht man von einem Sanierungsverfahren. Voraussetzung ist unter anderem, dass eine plausible Vorlage eines Finanzplanes für die folgenden 90 Tage zur Fortführung des Unternehmens vorgenommen wird. Wird den Insolvenzgläubigern eine zahlbare Quote von mindestens 30% (bisher im Ausgleich 40%) angeboten, kann der Schuldner die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters behalten. Von einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverantwortung spricht man dann, wenn den Insolvenzgläubigern nur eine Quote von 20% angeboten wird.

DER SANIERUNGSPLAN

Um die Annahme eines Sanierungsplans durch die Gläubiger künftig zu erleichtern, wurden die Mehrheitsanfordernisse herabgesetzt. Dem Antrag muss die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden Gläubiger zustimmen (Kopfmehrheit) und die zustimmenden Insolvenzgläubiger müssen über mehr als die Hälfte der Insolvenzforderung verfügen (Kapitalmehrheit). Weiters ist es unzulässig eine Forderung wieder aufleben zu lassen und der Schuldner wird nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplanes aus der Insolvenzdatei gelöscht. Dadurch soll eine negative Beeinträchtigung im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens vermieden werden.

DAS KONKURSVERFAHREN

Ein Konkursverfahren in seiner bisherigen Form wird dann durchgeführt, wenn der Sanierungsplan nicht zustande kommt. Es wird wie bisher üblich ein Masseverwalter bestellt. Vom Konkursverfahren kann während des Verfahrens nicht in ein Sanierungsverfahren übergewechselt werden, auch dann nicht wenn während des Verfahrens ein Sanierungsplan ausgearbeitet wird.

ZUSÄTZLICHE WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft können künftig zum Erlag eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 4.000,- herangezogen werden. Bisher galt dies nur für Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Gläubiger, die einen Kostenvorschuss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlegt haben, können diesen Kostenvorschuss künftig nicht nur bei verpflichteten Geschäftsführern sondern auch beim Mehrheitsgesellschafter von Kapitalgesellschaften eintreiben.

Ausgenommen bei Arbeitsverträgen (hier gibt es Sonderregelungen) ist ein ordentliches Kündigungs- und Rücktrittsrecht der Vertragspartner wegen Verzugs des Schuldners vor Verfahrenseröffnung ausgeschlossen.